

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 16. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1963 | Nummer 88 |
|--------------|---|-----------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 203021 | 21. 6. 1963 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Angehörige des öffentlichen Dienstes | 1254 |
| 2103 | 27. 6. 1963 | RdErl. d. Innenministers Gesundheitliche Überwachung von Ausländern | 1254 |
| 221 | 28. 6. 1963 | Bek. d. Ministerpräsidenten — Landesamt für Forschung Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen | 1254 |
| 2311 | 18. 6. 1963 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Aufhebung von Erlassen der Gliederungsnummer 2311 | 1256 |
| 2371 | 26. 6. 1963 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten | |
| 23725 | | Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Förderungsmaßnahme „Junge Familie“ | 1256 |
| 71316 | 28. 6. 1963 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Getränkeschankanlagen; hier: Getränkeautomaten | 1259 |
| 8053 | 26. 6. 1963 | Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Strahlenschutz; hier: Entscheidungen nach § 48 der Ersten Strahlenschutzverordnung | 1259 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|---|-------|
| Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen | |
| Tagesordnung für den 13. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16. Juli 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags | 1259 |

I.

203021

Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 6. 1963 — I B 1 — 2045

Der RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1956 (SMBI. NW. 203021) gilt für meinen Geschäftsbereich entsprechend.

— MBI. NW. 1963 S. 1254.

2103

Gesundheitliche Überwachung von Ausländern

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1963 — I C 3:13—43.234

Die Nr. 8 d. RdErl. v. 8. 5. 1963 (MBI. NW. S. 907) SMBI. NW. 2103) wird wie folgt berichtet:

Unter Ziffer I wird nach Nr. 2 folgender englischer und französischer Text eingefügt:

3. Tell me the date of your birth.
3. Quand êtes-vous né?

— MBI. NW. 1963 S. 1254.

221

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten — Landesamt für Forschung — v. 28. 6. 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30. April 1963 folgende Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen:

§ 1**Zweck**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft für Forschung (AGF) hat den Zweck, den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse zu pflegen und hierzu Fühlung mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Gelehrten des In- und Auslandes zu nehmen.

(2) Die AGF dient der Kultur und Wirtschaft des Landes und dem Gemeinwohl.

§ 2**Rechtsform**

(1) Die AGF ist als Einrichtung des Landes eine Körperschaft ohne eigene Rechtsfähigkeit.

(2) Ihre wissenschaftlichen Aufgaben erfüllt sie frei. An Weisungen ist sie dabei nicht gebunden.

(3) Ihre sonstigen Aufgaben erfüllt sie unter der Aufsicht des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerpräsident). Die Aufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der Mittel der AGF.

§ 3**Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die AGF hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes.

§ 4**Mitglieder**

Die AGF hat wissenschaftliche Mitglieder, Mitglieder, die die Öffentlichkeit vertreten, und Ehrenmitglieder.

§ 5**Wissenschaftliche Mitglieder**

(1) Wissenschaftliches Mitglied kann werden, wer sich durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet hat.

(2) Die wissenschaftlichen Mitglieder sind ordentliche oder korrespondierende Mitglieder.

(3) Die ordentlichen Mitglieder müssen ihren Dienst- und Wohnsitz im Land haben. Gibt ein ordentliches Mitglied diesen Dienst- oder Wohnsitz auf, so wird es korrespondierendes Mitglied. Auch ein im Land wohnendes Mitglied kann auf seinen Wunsch korrespondierendes Mitglied sein.

(4) Die AGF hat höchstens 90 ordentliche wissenschaftliche Mitglieder. Ein weiteres ordentliches Mitglied kann jedoch berufen werden, sobald ein ordentliches Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6**Mitglieder, die die Öffentlichkeit vertreten**

(1) Zum Mitglied, das die Öffentlichkeit vertritt, kann berufen werden, wer sich im öffentlichen Leben des Landes durch Leistungen ausgezeichnet hat.

(2) Die Mitglieder, die die Öffentlichkeit vertreten, sind ordentliche oder korrespondierende Mitglieder. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die AGF hat höchstens 30 ordentliche Mitglieder, die die Öffentlichkeit vertreten. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7**Ehrenmitglieder**

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer die Forschung oder die AGF hervorragend gefördert hat.

(2) Die AGF hat höchstens 10 Ehrenmitglieder.

§ 8**Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder der AGF werden vom Ministerpräsidenten berufen, und zwar

a) die wissenschaftlichen Mitglieder auf Vorschlag der zuständigen Sektion; jedoch kann der Ministerpräsident höchstens 9 Mitglieder jeder Sektion im Benehmen mit der Sektion berufen;

b) die Mitglieder, die die Öffentlichkeit vertreten, soweit sie Mitglieder des Landtags sind, im Benehmen mit dem Fraktionsvorstand ihrer Fraktion;

c) die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Kollegiums.

(2) Dem Vorschlag, ein wissenschaftliches Mitglied zu berufen, muß die Mehrzahl der ordentlichen Mitglieder der Sektion, dem Vorschlag, ein Ehrenmitglied zu berufen, muß die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums zustimmen.

(3) Die Mitglieder werden auf Lebenszeit berufen.

(4) Die der AGF bei Inkrafttreten dieser Satzung angehörenden Mitglieder werden ordentliche oder korrespondierende Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 3. Von den danach der AGF angehörenden wissenschaftlichen Mitgliedern gilt — in der Reihenfolge des Lebensalters — jedes fünfte Sektionsmitglied als vom Ministerpräsidenten im Benehmen mit der Sektion berufen.

§ 9**Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ministerpräsidenten auf seine Mitgliedschaft verzichten.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen entfallen, unter denen die Berufung zum Mitglied der

AGF ausgesprochen worden ist. Die Feststellung, daß diese Voraussetzungen entfallen sind, trifft der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn gegen das Mitglied eine gerichtliche Strafe oder Maßregel verhängt worden ist, die bei einem Beamten des Landes den Verlust der Beamtenrechte zur Folge haben würde.

(3) Ein Mitglied kann aus der AGF ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele der AGF schulhaft erheblich gefährdet, oder sich durch sein Verhalten der ihm verliehenen Mitgliedschaft unwürdig erweist. Den Ausschluß spricht der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem Präsidium aus.

§ 10

Organe

Organe der AGF sind das Kollegium, die Sektionen, das Präsidium.

§ 11

Das Kollegium

(1) Das Kollegium tritt mindestens einmal jährlich als Vollversammlung auf Einladung des Ministerpräsidenten und unter seinem Vorsitz zusammen; er kann sich im Vorsitz durch den Kultusminister vertreten lassen. Der Ministerpräsident beruft das Kollegium auch dann ein, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

(2) Im Kollegium haben Stimmrecht der Ministerpräsident, der Kultusminister, die ordentlichen wissenschaftlichen Mitglieder und die ordentlichen Mitglieder, die die Öffentlichkeit vertreten, sowie die Ehrenmitglieder.

(3) Das Kollegium wirkt bei der Berufung des geschäftsführenden Präsidialmitgliedes mit und schlägt die Berufung von Ehrenmitgliedern vor. Es beschließt über die Einsetzung von Ausschüssen und wählt deren Mitglieder. Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.

(4) An den Sitzungen des Kollegiums können als Gäste die Abgeordneten des Landtags des Landes teilnehmen, sowie Persönlichkeiten des öffentlichen oder wissenschaftlichen Lebens, die der Ministerpräsident eingeladen hat.

§ 12

Sektionen

(1) Jedes wissenschaftliche Mitglied und jedes Mitglied, das die Öffentlichkeit vertritt, gehört einer Sektion an. Es werden eine geisteswissenschaftliche und eine natur- und ingenieurwissenschaftliche Sektion gebildet. Jede Sektion hat höchstens 45 ordentliche wissenschaftliche Mitglieder und 15 ordentliche Mitglieder, die die Öffentlichkeit vertreten. § 5 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder jeder Sektion ist nicht beschränkt.

(2) Die Sektionen veranstalten wissenschaftliche Sitzungen und beschließen über wissenschaftliche Veröffentlichungen und Forschungsvorhaben. Sie machen Vorschläge für die Aufstellung des Haushalts.

(3) Die ordentlichen Mitglieder jeder Sektion wählen jährlich aus ihrem Kreis den Sekretär der Sektion und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Jede Sektion gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium bedarf.

(5) Der Ministerpräsident beruft die Sitzungen der Sektionen ein und führt den Vorsitz. Er kann sich im Vorsitz durch den Kultusminister, das geschäftsführende Präsidialmitglied oder durch den Sekretär der Sektion oder dessen Stellvertreter vertreten lassen.

(6) An den Sitzungen der Sektionen können als Gäste die nicht zur Sektion gehörenden Mitglieder der AGF und die Abgeordneten des Landtags teilnehmen, sowie ferner Persönlichkeiten des öffentlichen oder wissenschaftlichen Lebens, die der Ministerpräsident eingeladen hat.

§ 13

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Ministerpräsidenten, dem Kultusminister, den beiden Sekretären der Sektionen, dem geschäftsführenden Präsidialmitglied und zwei vom Ministerpräsidenten zu berufenden Persönlichkeiten.

(2) Das geschäftsführende Präsidialmitglied wird vom Ministerpräsidenten nach Anhören des Kollegiums auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Vertretung des geschäftsführenden Präsidialmitglieds regelt das Präsidium.

(3) Das Präsidium legt die allgemeine Richtung für die Tätigkeit der AGF fest. Es berät die Grundlagen des Arbeitsprogramms und sorgt für die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Vorträge und der von den Sektionen angenommenen Vorlagen (§ 12 Abs. 2).

(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Ministerpräsident leitet die Sitzungen des Präsidiums. Er kann sich dabei durch den Kultusminister oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidialmitglied vertreten lassen.

§ 14

Vermögen und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Vermögen der AGF ist ein Sondervermögen des Landes.

(2) Das Präsidium verwaltet das Vermögen und vertritt insoweit das Land im Rechtsverkehr. Das Präsidium kann diese Vertretung ganz oder teilweise dem geschäftsführenden Präsidialmitglied und einem vom Ministerpräsidenten berufenen Mitglied des Präsidiums zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen. § 13 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Präsidiums bedürfen der Schriftform. Sie müssen von dem geschäftsführenden Präsidialmitglied oder seinem Vertreter und einem vom Ministerpräsidenten berufenen Mitglied des Präsidiums unterzeichnet werden. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung von nicht erheblicher Bedeutung.

§ 15

Haushalt

(1) Der AGF werden jährlich durch den Haushalt des Landes Mittel bereitgestellt.

(2) Der Haushalt der AGF wird unter Beachtung der Vorschläge der Sektionen durch das Präsidium festgestellt und bedarf der Genehmigung durch den Ministerpräsidenten.

(3) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für den Landeshaushalt.

§ 16

Vergütungen

(1) Das geschäftsführende Präsidialmitglied und die Sekretäre der Sektionen können nach Maßgabe des Haushaltspans der AGF eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie nicht im Dienste des Landes stehen.

(2) Die ordentlichen und korrespondierenden wissenschaftlichen Mitglieder erhalten Sitzungsgelder und Reisekostenentschädigungen.

(3) Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder, die die Öffentlichkeit vertreten, erhalten Reisekostenentschädigungen.

(4) Den Ehrenmitgliedern können nach Bestimmungen, die das Präsidium erläßt, in besonderen Fällen Reisekostenentschädigungen gewährt werden.

2311

**Aufhebung von Erlassen
der Gliederungsnummer 2311**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 6. 1963 — Z B 3 — 0.303 (4)

Mit dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes sind Vorschriften, deren Gegenstände im Bundesbaugesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen, außer Kraft getreten. Zu diesen Vorschriften gehören nach § 186 Abs. 1 BBauG auch das Aufbaugesetz und die dazugehörigen fünf Durchführungsverordnungen. Die nachstehenden RdErl. werden daher als gegenstandslos aufgehoben:

1. Richtlinien zum Aufbaugesetz; RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 9. 1952 — II B — 1.110 Nr. 4204/52 — (MBI. NW. 1952 S. 1307 / SMBI. NW. 2311),
2. Anlage von Kleingärten; RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 7. 1956 — II B 2 — 5.7 Nr. 484/56 — (MBI. NW. 1956 S. 1681 / SMBI. NW. 2311),
3. Ortsbaurecht; Baugestaltung und Ausweisung von Baugebieten; RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 4. 1959 — II B — 2.011 Nr. 365/59 — (MBI. NW. 1959 S. 1034 / SMBI. NW. 2311),
4. Aufbaugesetz; hier: Zulassung einer Ausnahme vom Leitplan; RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 10. 1959 — II B 2 — 1.110 Nr. 1371/59 — (MBI. NW. 1959 S. 2697 / SMBI. NW. 2311).

— MBI. NW. 1963 S. 1256.

2371

23725

**Förderung des sozialen Wohnungsbaus;
hier: Förderungsmaßnahme „Junge Familie“**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 6. 1963 — III A 1 — 4.02 — 913/63

1. Mit einem Rundschreiben v. 29. Mai 1963 — II A 2 — 2392 — 31/63 — sind vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung nunmehr die Richtlinien über die Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau für die „Junge Familie“ nebst Erläuterungen v. 22. 5. 1963 erlassen worden, die ich nachstehend bekanntgebe. An die Stelle der in meinem RdErl. v. 29. 3. 1963 — III B 2 — 4.022 — 511/63 (SMBI. NW. 2370) betr. Wohnungsbauprogramm 1963 unter lfd. Nr. 6 Abs. 2 genannten Förderungsmöglichkeiten zur Wohnraumbeschaffung für junge Familien treten nunmehr die in Satz 1 genannten Richtlinien v. 22. 5. 1963. Die Förderungsmaßnahme betr. Wohnraumbeschaffung für junge Ehepaare (MBI. NW. 1962 S. 442) bleibt hiervon unberührt. Ich bitte Sie, im Rahmen Ihrer Verpflichtung zur Beratung von Bauwilligen die in Betracht kommenden Bauherren auf die nach diesen Bundes-Richtlinien gegebene Möglichkeit der Restfinanzierung ihrer Bauvorhaben hinzuweisen.
2. Die Bundes-Förderungsmaßnahme „Junge Familie“ wird gem. Ziffer III der Richtlinien durch die Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken und Bausparkassen durchgeführt. Die Bewilligungsbehörden sind in das Verfahren nicht eingeschaltet. Soweit die vorgenannten Institute vom Darlehnsnehmer die Vorlage von Bescheinigungen fordern (vgl. hierzu Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 der Richtlinien), bitte ich, diese Bescheinigungen auf Antrag auszustellen.
3. Die RdErl. v. 17. 8. 1960 und 8. 12. 1960 werden hiermit aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. v. 17. 8. 1960 — III A 1 — 4.02 — 1007/60
— SMBI. NW. 23725
b) RdErl. v. 8. 12. 1960 — III A 1 — 4.02 — 1975/60
— SMBI. NW. 23725.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Regierungspräsidenten in Aachen und Köln

als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,
Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden.

**Richtlinien
über die Förderung von Eigentumsmaßnahmen
im Wohnungsbau für die „Junge Familie“
vom 22. Mai 1963**

Zur Förderung der Eigentumsbildung durch den Wohnungsbau gewährt der Bund für junge Familien Zinszuschüsse, um Darlehen, die sie am Kapitalmarkt aufnehmen, zu verbilligen. Für die Förderungsmaßnahme gelten ab sofort folgende Bestimmungen:

I.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen

1. Art der Bauvorhaben

Gefördert wird:

- a) der Bau von
 - aa) Familienheimen in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes*);
 - bb) eigengenutzten Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes);
- b) der Erwerb von
 - aa) Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugetzes);
 - bb) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes);
- c) der Ausbau oder die Erweiterung eines bestehenden Familienheims, wenn eine zweite Wohnung für Angehörige (§ 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes) geschaffen wird, die zu dem begünstigten Personenkreis (Ziffer 2) gehören.

Die Wohnungen müssen entweder öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugetzes) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllen (§ 82 des Zweiten Wohnungsbaugetzes).

2. Begünstigter Personenkreis

Zinszuschüsse können auf Antrag gewährt werden:

- a) Ehepaaren (mit oder ohne Kinder), wenn kein Partner im Zeitpunkt der Antragstellung älter als 40 Jahre ist,
- b) einzelnen Ehepartnern, deren Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, wenn der Antragsteller nicht älter als 40 Jahre ist und zu seinem Haushalt ein Kind oder mehrere Kinder gehören, für die ihm die Personensorge obliegt,
- c) Ehepaaren oder einzelnen Ehepartnern im Sinne von Buchstabe b) (ohne Rücksicht auf das Lebensalter), zu deren Haushalt ein Kind oder mehrere Kinder gehören und die in Wohnungen gemäß § 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes (Keller-, Baracken-, Bunkerwohnungen oder ähnlichen Notwohnungen sowie sonstigen Wohnungen, die nach ihrer Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügen) untergebracht sind.

* Zweites Wohnungsbaugetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBI. I S. 1122).

Die Zinszuschüsse werden nur gewährt, wenn das Jahreseinkommen des Haushaltungsvorstandes die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugetzes genannte Grenze mit den danach zugelassenen Erhöhungen nicht übersteigt.

Zinszuschüsse dürfen nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller ein Darlehen auf Grund der Richtlinien für den Einsatz von Bundeshaushaltssmitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare erhält.

3. Verbilligungsfähige Darlehen

Durch Zinszuschüsse verbilligungsfähig sind längstens in 10 Jahren tilgbare Abzahlungsdarlehen von Kreditinstituten (Abschn. III Abs. 1 Satz 1) bis zum Betrage von 4000,— DM, im Falle des Ausbaues oder der Erweiterung eines Familienheimes bis zum Betrage von 2500,— DM.

Die Gewährung von Zinszuschüssen ist auf solche Darlehen beschränkt, die der Gewinnung zusätzlicher Mittel für die nachstetige Finanzierung oder die Restfinanzierung dienen und nicht als Realkredite gewährt werden können. Nicht verbilligungsfähig sind hiernach insbesondere Darlehen im erststetigen Beleihungsraum, Bauspardarlehen, öffentlich verbürgte oder gewährleistete Darlehen sowie Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten finanziert sind.

4. Baubeginn

Für bereits begonnene Bauvorhaben dürfen Zinszuschüsse nicht bewilligt werden.

Bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen dürfen Zinszuschüsse bis zum Abschluß des Vertrages bewilligt werden, der den Bauherrn unmittelbar verpflichtet, das Eigentum (Erbbaurecht) an den Bewerber zu übertragen.

II.

Art und Ausmaß der Zinszuschüsse

Die als Zinszuschüsse gewährten Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugetzes.

Die Zuschüsse werden in Höhe der für das verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6 v. H. der jeweiligen Restschuld sowie längstens auf die Dauer von 7 Jahren gewährt.

Sinkt der Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist um mindestens 0,5 v. H. unter 3 v. H., ermäßigt sich der Höchstsatz für den Zinszuschuß entsprechend; das gilt sowohl für neue als auch für bereits laufende Zinszuschußfälle.

III.

Verfahren

Die Förderungsmaßnahme wird durch die Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken und Bausparkassen durchgeführt. Anträge mit den von den Instituten zu bestimmenden Unterlagen sind an eines dieser Institute zu richten; die Institute entscheiden über die Anträge in eigener Verantwortung.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zinszuschüsse über zentrale Kreditinstitute und verrechnen sie mit den Darlehensnehmern.

IV.

Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute sind verpflichtet, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse erfüllt sind. Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und den Bundesrechnungshof vorzubehalten. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nicht erfüllt, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zinszuschußmittel vom Tage der Herausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, etwaige Mehrerträge sind abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung

Lücke

Erläuterungen

des Bundesministers für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
zu den Richtlinien
für die Förderungsmaßnahme „Junge Familie“
vom 22. Mai 1963

Zu I 1

1. Vorübergehende Vermietung des Familienheims oder der Eigentumswohnung

Eine Vermietung des Familienheims oder der Eigentumswohnung führt nur dann zu einem Verlust der Familienheimeigenschaft oder der Eigenschaft als eigengenutzte Eigentumswohnung, wenn nach den Umständen des Einzelfalles angenommen werden muß, daß die Nutzungsänderung für die Dauer, d. h. auf unbestimmte Zeit und ohne die Absicht einer späteren Wiederbenutzung für eigene Wohnzwecke, vorgenommen wird. Dagegen ist eine vorübergehende, von der anfänglichen Zweckbestimmung abweichende Nutzung unschädlich, selbst wenn sie für eine längere Zeitspanne geplant ist.

In den Fällen, in denen der Antragsteller Eigentümer nur eines Eigenheimes oder nur einer Eigentumswohnung ist, kann auch bei längerer Fremdvermietung des Eigenheims oder der Eigentumswohnung ohne weitere Prüfung die Bestimmung zur Eigennutzung anerkannt werden, wenn der Antragsteller versichert, daß er das Gebäude von einem bestimmten Zeitpunkt an für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke seiner Angehörigen verwenden wird.

2. Veräußerung des geförderten Objektes

Wird ein Familienheim oder eine Eigentumswohnung vor Ablauf des Zinsverbilligungszeitraumes veräußert, so endet die Zinsverbilligung mit der Veräußerung.

3. Ausbau oder Erweiterung bestehender Familienheime für Angehörige

Die Förderungsmaßnahme ist grundsätzlich auf Eigentumsmaßnahmen beschränkt. Hiervon wird nur in I 1 c eine Ausnahme gemacht. Danach kann eine Zinsverbilligung auch für Ausbau- oder Erweiterungsvorhaben gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muß sich um die Schaffung einer (abgeschlossenen) zweiten Wohnung handeln. Die Schaffung einzelner Wohnräume darf also nicht gefördert werden, ebenso nicht die Schaffung einer dritten Wohnung.
- Die neu zu schaffende Wohnung muß für Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes bestimmt sein. Die Angehörigen müssen zu dem begünstigten Personenkreis gehören.
- Es muß sich um den Ausbau oder die Erweiterung eines bestehenden Familienheims handeln, wobei auch ältere — nicht unter dem Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugetz errichtete — Eigenheime als Familienheime anzusehen sind, wenn sie nach Größe und Grundriß ganz oder teilweise dazu be-

stimmt sind, dem Eigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen und dessen Familie als Heim zu dienen.

Die Förderung von Ausbau- und Erweiterungsvorhaben in Verbindung mit Neubaumaßnahmen ist unzulässig.

Da der Finanzierungsaufwand bei Ausbau- und Erweiterungsvorhaben in der Regel wesentlich geringer ist als bei Neubauprojekten, sehen die Richtlinien hier eine Beschränkung des verbilligungsfähigen Darlehens auf 2500,— DM vor. Die Bestimmungen in Abschnitt I Ziffer 3 Abs. 2 gelten auch für die Fälle des Ausbaus und der Erweiterung. Das bedeutet, daß die Zinsverbilligung nur gewährt werden darf, wenn das Darlehen nicht im erststetigen Beleihungsraum (für das ganze Anwesen) gesichert werden kann.

Das Darlehen ist dem Bauherrn zu gewähren, was jedoch nicht ausschließt, daß die junge Familie in die persönliche Haftung für das Darlehen einbezogen wird.

Zu I 2

1. Zur Abgrenzung des nach I 2 c begünstigten Personenkreises

Hier ist an Familien gedacht, die in Wohnungen untergebracht sind, die unter den sogenannten **Bruchbudenparagraphen** (§ 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes) fallen. Es kommt hierbei ausschließlich auf die Beschaffenheit der Wohnung und nicht auf die Belegungsdichte an. Bei der Beurteilung der Beschaffenheit der Wohnung ist — namentlich auch hinsichtlich der sanitären Einrichtung — von den örtlichen Verhältnissen auszugehen.

2. Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die einkommensmäßigen Voraussetzungen sind nur bei der Bearbeitung des Zinszuschußantrages zu prüfen.

3. Belassung der Zinsverbilligung beim Tode eines Ehepartners

Stirbt ein Ehepartner, so kann die Zinsverbilligung nach I 2 a auch dann belassen werden, wenn zu dem Haushalt keine Kinder gehören.

Zu I 3

1. Tilgungsbeginn

Die Frage, ab wann die Darlehen zu tilgen sind, ist in den Richtlinien offen gelassen. Ein übermäßiges Hinausschieben des Tilgungsbeginns würde jedoch gegen den Sinn der Vorschrift verstößen. Gegen eine Orientierung des Tilgungsbeginns am voraussichtlichen Zeitpunkt des Bezugs des geförderten Bauvorhabens, wie sie beim Realkredit üblich ist, bestehen dagegen keine Bedenken. Die Hinausschiebung des Tilgungsbeginns führt im übrigen nicht zu einer Verlängerung der auf 7 Jahre begrenzten Dauer der Zinsverbilligung.

2. Erfordernis der Zusätzlichkeit

Mit den Zinszuschüssen sollen **zusätzliche** Mittel für die nachstetige Finanzierung oder die Restfinanzierung gewonnen werden. Die zinsverbilligten Darlehen „Junge Familie“ sollen also die ohnehin gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten lediglich ergänzen. Deshalb sind Darlehen im erststetigen Beleihungsraum, Bauspardarlehen, I b-Hypotheken und Darlehen aus öffentlichen Haushalten von der Zinsverbilligung ausgeschlossen.

Der erststetige Beleihungsraum muß mit einer normalen I. Hypothek einer Kapitalsammelstelle und/oder einem Bauspardarlehen ausgefüllt sein. Zinsverbilligte I. Hypotheken dürfen nur dann auf den erststetigen Beleihungsraum angerechnet werden, wenn die Zinsverbilligung nicht länger als 5 Jahre läuft. Zu den Mitteln, die nicht auf den erststetigen Beleihungsraum

angerechnet werden dürfen, gehören demnach namentlich:

Öffentliche Baudarlehen,

Kapitalmarktmittel, die länger als 5 Jahre durch laufende Beihilfen verbilligt werden,

LAG-Darlehen,

Arbeitgeberdarlehen,

Privathypotheken,

Verwandten- und Gefälligkeitsdarlehen und Eigenleistungen.

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Antragsteller kann — ohne Rücksicht auf die Beleihungsvorschriften des einzelnen Instituts — davon ausgegangen werden, daß der erststetige Beleihungsraum ein Drittel der Gesamtkosten des Bauvorhabens (einschließlich der Grundstückskosten bzw. des Grundstückswertes) ausmacht.

Spätere Änderungen im Verhältnis zwischen erststetigen und nachrangigen Darlehen durch vorzeitige teilweise oder vollständige Rückzahlung vorrangiger Darlehen stehen einer Weitergewährung der Zinszuschüsse nicht entgegen.

3. Keine Verbilligung von Darlehen zur Auffüllung von Bausparverträgen

Darlehen, die zur Auffüllung von Bausparverträgen gewährt werden, dienen nicht unmittelbar der Finanzierung des betreffenden Bauvorhabens, sondern einer schnelleren Zuteilung der Bausparsumme. Solche Darlehen sind grundsätzlich von der Zinsverbilligung ausgeschlossen.

Zu I 4

1. Ausschluß begonnener Bauvorhaben

Es gehört zu den Grundregeln der Wohnungsbaufinanzierung, daß bei den einzelnen Bauvorhaben mit dem Bau erst begonnen wird, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Auf dieser Regel beruht der Ausschluß der bereits begonnenen Bauvorhaben, der gleichzeitig bedeutet, daß Darlehen zur Um- und Nachfinanzierung von der Zinsverbilligung ausgeschlossen sind.

2. Sonderregelung für Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen

Beim Bau von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen steht der zukünftige Eigentümer bei Baubeginn in der Regel noch nicht fest. Selbst wenn Vorverträge mit Bewerbern bestehen, durch die diese zu gewissen Vorleistungen verpflichtet worden sind, ist meist noch offen, wer endgültig der Erwerber sein wird und welche Eigenleistung er erbringen muß. Bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen kann die Zinsverbilligung daher auch noch nach Baubeginn bis zum Abschluß des endgültigen Kaufvertrages bewilligt werden. Die Zinsverbilligung darf dabei jedoch nur für solche Darlehen gewährt werden, die der Finanzierung des vom Erwerber noch in bar zu erbringenden Teiles des Kaufpreises dienen. Darlehen, mit denen bereits in das Bauvorhaben geflossene Dauerfinanzierungsmittel oder dem Erwerber gewährte Eigenkapitalvorfinanzierungskredite abgelöst werden sollen, dürfen nicht verbilligt werden. Im übrigen müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei Einzelbauvorhaben.

Diese Regelung kann sinngemäß auch für Käufer von im Rohbau fertiggestellten Ein- oder Zweifamilienhäusern angewendet werden.

71316

**Getränkeschankeanlagen;
hier: Getränkeautomaten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 6. 1963 — III A 2 — 8620 (III — Nr. 40.63)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob alle Getränkeautomaten vom Geltungsbereich des § 1 der Getränkeschankeanlagenverordnung vom 14. 8. 1962 (BGBl. I S. 561) erfaßt werden, gleichgültig, ob die Automaten nur einen Auslauf ohne Leitungshahn haben oder ob die Getränkeabgabe vom Automaten aus über eine Leitung, die u. U. sehr kurz sein kann, erfolgt. Der Bundesminister für Wirtschaft hat zu dieser Frage die Auffassung vertreten, daß ein bloßer Auslauf — selbst wenn ein Stück Kunststoffschlauch verwendet wird — nicht als „Leitung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 der Getränkeschankeanlagenverordnung anzusehen ist. Diese Begrenzung ergebe sich schon aus der allgemeinen Bedeutung des Begriffs der „Leitung“. Allerdings würde sich aus diesem Kriterium eine generelle und für jeden Einzelfall zu einer zweifelsfreien Lösung führende Abgrenzung nicht gewinnen lassen. Im allgemeinen werde bei einer größeren Länge des Schlauches o. ä. davon auszugehen sein, daß er nicht lediglich „Auslauf“ ist, sondern darüber hinaus auch Leitungsfunktionen erfüllt. Eine bestimmte kritische Länge lasse sich nicht festlegen; es werde bei der Beurteilung vielmehr auf die Umstände des einzelnen Falles ankommen.

Ich schließe mich dieser Auffassung, die auch für Heißgetränkeautomaten gilt, an und bitte, die mit der Überwachung der Getränkeschankeanlagen betrauten Personen (Schankanlagenprüfer) entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisfreien Städte und Landkreise;

nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1963 S. 1259.

8053

Strahlenschutz;

hier: Entscheidungen nach § 48 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950,6 — III Nr. 39.63, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV B 2 — 24-012 — III B 4 — 57-651 — 8.63 — u. d. Innenministers — VI B 4 — 46.00 v. 26. 6. 1963

In Nr. 6 des Bezugserlasses werden hinter dem 2. Absatz folgende Absätze eingefügt:

Die Aufsichtsbehörde muß von sich aus beurteilen, ob das ärztliche Gutachten schlußig ist. Daraus folgt, daß das Gutachten der Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung vorliegen muß. Wird ein Gutachten nicht vorgelegt, weil z. B. der Arbeitnehmer den Gutachter nicht von seiner ärztlichen Schweigepflicht befreit hat, so kann die Aufsichtsbehörde nicht positiv entscheiden, und zwar auch dann nicht, wenn eine ärztliche Behörde — z. B. der Staatliche Gewerbeamt oder das Gesundheitsamt — in den Besitz des Gutachtens gelangt und der Aufsichtsbehörde bestätigt, daß nach dem Inhalt des Gutachtens die Gesundheit des Arbeitnehmers nicht gefährdet werde.

Das ärztliche Gutachten im Sinne des § 48 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung verbleibt als Grundlage für die Entscheidung nach § 48 der Ersten Strahlenschutzverordnung bei der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, das Gutachten anderen Personen als solchen, die mit der Entscheidung befaßt sind, zugänglich zu machen.

Die Entscheidung ist — ohne Rücksicht darauf, wer den Antrag auf Entscheidung nach § 48 der Ersten Strahlenschutzverordnung gestellt hat — dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zuzustellen.

Bezug: RdErl. v. 26. 6. 1961 (SMBI. NW. 8053).

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter).

— MBl. NW. 1963 S. 1259.

II.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 13. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16. Juli 1963
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10 Uhr vormittags

| Nummer der Tagesordnung | Drucksache | Inhalt | Bemerkungen |
|----------------------------|------------|--|-------------|
| 1 | — | Vereidigung eines Mitglieds der Landesregierung | |
| | | I. Gesetze | |
| | | a) Gesetze in 2. Lesung | |
| 2 | 170 153 | Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages | |
| 3 | 171 129 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes (Der Tagesordnungspunkt 3 durch Nachtrag abgesetzt) | |
| 4 | 172 154 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen | |

| Nummer der Tages- ordnung | Drucksache | Inhalt | Bemerkungen |
|---------------------------------|---|--|---|
| 5 | 173 159 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) | |
| | in Verbindung damit: | Berufung von Beisitzern des Landeswahlausschusses und deren Stellvertreter | |
| | 155 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (Nachtrag) | |
| | 180 30 | Berichterstatter: Abg. Busen (CDU) | |
| 6 | 176 | b) Gesetze in 1. Lesung | |
| | Regierungsvorlage: | Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages (Drittes Besoldungs-erhöhungsgesetz) | |
| 7 | 177 | Regierungsvorlage: | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ulenberg und Mennighüffen. Landkreis Herford |
| 8 | 164 | II. Staatsverträge | |
| | Regierungsvorlage: | Ergänzende Vereinbarung zum Konzessions- und Bauvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der Stadt Minden sowie der Mittelweser-Aktiengesellschaft in Hannover vom 28. Februar, 2. 27. April, 1. Juni 1957 und 10. 14. Februar 1958 | |
| 9 | 141 | III. Interpellationen | |
| | Fraktion der SPD: | Auswirkung der Stillegungen im Steinkohlenbergbau | |
| | — Interpellation Nr. 2 — | | |
| 10 | 168 | IV. Ausschußberichte | |
| | Haushalts- und Finanzausschuß: | Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1962 im Betrage von 10 000 DM und darüber | |
| | Berichterstatter: Abg. Dr. Soibach (SPD) | | |
| 11 | 169 | Haushalts- und Finanzausschuß: | Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1962 im Betrage von 10 000 DM und darüber |
| | Berichterstatter: Abg. Dr. Solbach (SPD) | | |
| 12 | 174 | Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität: | Anzeigesachen gegen Abgeordnete |
| 13 | 175 | Ausschuß für Verfassungsbeschwerden: | 1. Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Klaefeld gegen die §§ 1 und 3 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260) |
| | 2. Verfassungsbeschwerde der Verwaltungsgerichtsrätin Hildegard Krüger, Düsseldorf-Eller, gegen die §§ 123 in Verbindung mit 31 Abs. 1 Satz 2 — soweit sich diese Bestimmungen auf Richter beziehen — der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305) | | |
| | 3. Aussetzungsbeschuß des Amtsgerichts Bochum wegen Verfassungswidrigkeit des Ordnungsbehördengesetzes (GS. NW. S. 155) | | |
| 14 | — | V. Eingaben | Beschlüsse zu Eingaben |
| | — Ubersicht Nr. 8 — | | — MBl. NW. 1963 S. 1259. |

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannerstrasse 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.